

## Vorlage an den Landrat

**Bericht zum Postulat [2021/456](#) «Bäume entlang Kantonsstrassen und im öffentlichen Raum»**  
2021/456

vom 19. August 2025

### 1. Text des Postulats

Am 24. Juni 2021 reichte Karl-Heinz Zeller das Postulat [2021/456](#) «Bäume entlang Kantonsstrassen und im öffentlichen Raum» ein, welches vom Landrat am 16. Juni 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Die Landratsvorlage «Werterhaltung Kantonsstrassen, 2022 -2025, 2021/ 174 sieht Ausgaben in der Höhe von rund 170 Millionen Franken vor. Die finanziellen Mittel sollen gezielt eingesetzt werden, um den Wert der Infrastrukturen optimal zu erhalten und gleichzeitig möglichst viele Strassenkilometer zu erneuern. Ein kleiner Teil der Ausgaben betrifft den Unterhalt der Grünanlagen. Es fällt im Jahresvergleich auf, dass dieser Aufwand seit 2014 kontinuierlich abgenommen hat, von rund CHF 560'000 auf CHF 260'000.*

*Aus Gründen der Sparsamkeit und Effizienz soll nur das Notwendige gemacht werden. Bei der Erneuerung der Infrastruktur bestünde allerdings die Chance, den Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen. Der Klimawandel hat zur Folge, dass insbesondere in der Region Basel mit zusätzlichen Hitzetagen zu rechnen ist. Die Klimaanalysedaten des Lufthygieneamtes beider Basel zeigen auf, mit welchen Temperaturen in den nächsten Jahrzehnten entlang der Strassen im Siedlungsraum gerechnet werden muss.*

*Bereits Napoleon pflanzte Baumalleen, damit seine Soldaten im Schatten marschieren konnten. Heute ist Schatten an Hitzetagen ein wertvolles Gut. Sowohl Fussgänger, wie Velofahrer, als auch Automobilisten, welche im Stau stehen müssen, sind froh um beschattete Fahrbahnen.*

*Schattenspendende Bäume sind demzufolge nicht nur wohltuend, sondern eigentlich Pflicht. So soll immer, wenn Investitionen und Unterhaltsarbeiten an kantonalen Verkehrsflächen vorgenommen werden, geprüft werden, ob es möglich und sinnvoll ist Bäume zu pflanzen.*

*Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang zu prüfen und zu berichten:*

- 1. Ob bei den in LRV 2021/174 enthaltenen Investitionsvorhaben Bäume zur Verbesserung des Klimas entlang dem öffentlichen Strassenraum gepflanzt werden können?*
- 2. Bei welchen Projekten eine solche Umsetzung sinnvoll und zeitlich noch möglich ist?*
- 3. Wie gross der zusätzliche Budgetaufwand wäre?*

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, um Bäume entlang von Strassen auf privaten Grund zu pflanzen? (Landerwerb, Dienstbarkeit, Vereinbarung mit Grundeigentümer/Pächter)

5. welche Möglichkeiten für Landwirte bestehen, für Bäume am Rand von landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücken Beiträge zu erhalten? Welche Voraussetzungen wären dazu zu erfüllen

## 2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat erkennt die im Vorstoss 2021/456 nachvollziehbaren Argumente für Bäume im Strassenraum, im Zusammenhang mit Massnahmen gegen die Auswirkungen des Klimawandels. Wie bereits im [Statusbericht Klima](#) und in der [Klimastrategie 2024](#) formuliert, sollen Klimaschutzaspekte ein Teil von Interessensabwägungen bei Verkehr und Raum sein. Flächen, die auf den Parzellen des Kantonsstrassennetzes liegen, obliegen dem baulichen und betrieblichen Unterhalt des Kantons und sind gemäss Strassengesetz § 29 Bestandteil des Strassenraumes.

Wie wichtig die Grünflächen generell sind, zeigt sich in der [Projektierungsrichtlinie zur Gestaltung von Grünflächen an Strassen vom 7. Mai 2025 der Bau- und Umweltschutzdirektion](#). Dem Thema Bäume ist ein eigenes Kapitel gewidmet (Seite 84 ff.). In diesem heisst es, dass der Baumbestand bei Projekten im Siedlungsraum im Rahmen der Möglichkeiten zu maximieren ist.

Damit im Strassenraum Bäume gepflanzt werden können, sind verschiedene planerische, technische und organisatorische Massnahmen erforderlich. Es geht dabei nicht nur darum, Bäume zu pflanzen, sondern auch um deren langfristigen Erhalt und Pflege. Die wichtigsten Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, sind dabei:

1. Platz und Raumplanung
  - a. Bäume brauchen ausreichend Platz, um ihre Wurzeln ausbreiten und wachsen zu können, ohne dass Gehwege, Strassen und unterirdische Leitungen beschädigt werden. Es müssen ausreichend grosse Pflanzengruben geschaffen werden, ohne dass diese von Werkleitungen gequert zu werden.
  - b. Der Raum entlang von Strassen ist oft begrenzt und bereits von Infrastruktur wie Gebäuden, Strassen, Radwegen und Trottoirs belegt. Die Baumstandorte müssen so gewählt werden, dass die Sichtweiten bei Ausfahrten, die Fahrleitungen von den Trambetreibern sowie die Beleuchtung nicht beeinträchtigt werden.
2. Wasserversorgung und die Auswahl geeigneter Baumarten
  - a. In städtischen Räumen leiden Bäume oft unter Wassermangel, besonders in den ersten Jahren nach der Pflanzung. Automatische Bewässerungssysteme oder regelmässige Bewässerung durch den betrieblichen Unterhalt sind dadurch notwendig.
  - b. Die sogenannten Stadtbäume müssen besonders widerstandsfähig gegenüber Luftverschmutzung, Hitze und Trockenheit sein. Es müssen Baumarten ausgewählt werden, die diese Belastungen ertragen. Um Monokulturen zu vermeiden und die Resilienz gegenüber Schädlingen und Krankheiten zu erhöhen ist es zudem wichtig, verschiedene Baumarten zu pflanzen
3. Ressourcen und die Beteiligung der Öffentlichkeit
  - a. Die Pflanzung und Pflege von Bäumen sind kosten- und vor allem sehr personalintensiv. Es braucht ausreichend finanzielle und personelle Mittel, um diese Massnahmen langfristig umzusetzen.
  - b. Die Einbindung der Anwohnenden ist wichtig, um das Verständnis und die Akzeptanz für die Bäume im städtischen Raum zu fördern.

Dass die Pflanzung von Bäumen nicht vorgeschrieben werden kann, liegt an den unterschiedlichen, projektspezifischen Freiheitsgraden für die Umsetzung von Baumpflanzungen im Strassenraum. Eine reine Instandstellung oder Erneuerung des bestehenden Strassenoberbaus hat andere Randbedingungen, als eine Umbau- oder Neuprojektierung einer Strassenanlage. Zudem gilt es zu würdigen, dass auch die nicht mit Bäumen bepflanzten Grünflächen entlang der Strassen eine

mikroklimatische Wirkung erzielen und im Gegensatz zu reinen Baumalleen einen höheren Effekt bei der Förderung der Biodiversität haben.

*1. Ob bei den in LRV 2021/174 enthaltenen Investitionsvorhaben Bäume zur Verbesserung des Klimas entlang dem öffentlichen Strassenraum gepflanzt werden können?*

Die LRV 2021/174 betrifft die finanziellen Mittel für den Erhalt der bestehenden Infrastruktur. Bereits heute wird bei Erhaltungsprojekten grosser Wert auf die Grünflächen und Baumpflanzungen gelegt. Die zusätzliche Aufwertung von bestehenden Flächen, ergänzende Grünflächen sowie neue Baumpflanzungen werden somit aus dem Budget dieser Ausgabenbewilligung realisiert. Bei den Investitionsvorhaben, welche in dieser LRV enthalten sind, werden, wo immer es möglich ist, Rabatten, Bäume und andere naturnahe Grünflächen angelegt.

Gemäss Projektierungsrichtlinie prüft das Tiefbauamt bei jedem Projekt im Siedlungsraum den Baumbestand im Rahmen der Möglichkeiten zu maximieren. Dies gestaltet sich nicht immer einfach: Innerorts ist es aus Platzgründen oft nicht möglich, Flächen in der Grössenordnung, die ein Baum zum Gedeihen braucht, neu zu schaffen. Bestehende Bebauungen, Eigentumsverhältnisse und die Verkehrsflächen, welche die verschiedenen Verkehrsteilnehmenden für ihre Sicherheit benötigen, müssen eingehalten werden. Das Pflanzen von zusätzlichen Bäumen scheitert meistens an den oben aufgezeigten äusseren Umständen sowie an bereits vorhandenen Gegebenheiten wie Fahrleitungen, Beleuchtung, Werkleitungen, Grundstückerschliessungen, Sichtweiten, etc. (siehe auch Antwort auf Frage 2).

*2. Bei welchen Projekten eine solche Umsetzung sinnvoll und zeitlich noch möglich ist?*

Grundsätzlich sind die Möglichkeiten, bestehende Bäume zu erhalten und zusätzliche Bäume zu pflanzen, im Rahmen von Strassenprojekten des Kantons insbesondere in Betriebs- und Gestaltungskonzepten immer zu prüfen.

Zurzeit sind folgende grössere Tiefbauprojekte in Planung bzw. im Bau, bei denen neue Grünflächen und Bäume vorgesehen sind:

- Neue Ortdurchfahrt Birsfelden, Umgestaltung der Haupt- und Rheinfelderstrasse
- Therwil, Umgestaltung Bahnhofstrasse
- Frenkendorf, Füllinsdorf, Liestal, Erneuerung Rheinstrasse
- Pratteln, Salina Raurica, Umgestaltung Rheinstrasse
- Reinach, Umgestaltung Bruggstrasse
- Laufen, Verlegung Naubrücke
- Allschwil, Neugestaltung Binningerstrasse und Tramverlängerung Linie 8
- Muttenz, Umgestaltung Bushof
- Grellingen, Umgestaltung Bushof
- Zwingen, Umgestaltung Bushof
- Bottmingen, Umgestaltung Bushof
- Allschwil. Velovorzugsroute Bachgraben – Basel SBB
- Sissach, Hauptstrasse

*3. Wie gross der zusätzliche Budgetaufwand wäre?*

Bei jedem Projekt werden die Kosten ausgewiesen. Diese sind immer fallweise zu betrachten. Dies hat einerseits Auswirkungen auf die Investitionskosten und andererseits einen noch viel grösseren finanziellen und auch personellen Effekt bei den Folgekosten des Unterhalts.

Als Beispiel soll hier der Kostenvergleich von einer begehbaren Baumscheibe mit Baum im Trottoir zum «schlichten» Trottoir dienen. Der Baumstandort mit dem Mass 2x2 Meter benötigt eine begehbare

bare Baumscheibe, den Aushub der Baumgrube, den Jungbaum und das Substrat für die Auffüllung, sowie Hilfsmaterial wie Abstützung, Bewässerung etc. im Rahmen von ca. 10'000 Franken. Demgegenüber kostet ein 4 m<sup>2</sup> Trottoirneubau ca. 1'000 Franken.

Der Unterhalt eines Baumes lässt sich über die Personal- und Drittkosten der Baumpflege geteilt durch Anzahl bestehende Bäume (siehe weiter unten) mit ca. 150 Franken pro Baum und Jahr beziffern. Betrachtet man nun eine Zeitspanne von 40 Jahren, so kostet der Baum ca. 6'000 Franken Unterhalt, gegenüber dem zweimaligen Ersatz des Trottoirbelags für ca. 320 Franken.

Zurzeit sind im Strassenraum der Kantonsstrassen 1'755 Bäume erfasst, die durch das Tiefbauamt unterhalten werden. Der Strassenraum ist für Bäume ein Extremstandort; deshalb müssen die Baumarten, welche diesen Standort aushalten, gezielt ausgesucht werden. Zahlreiche Faktoren, wie der weitgehend versiegelte Boden im Umfeld der Bäume, der Wasserhaushalt, das Klima, der Winterdienst, um nur einige zu nennen, können sich negativ auf Gesundheit, Wachstum und Stabilität von Strassenbäumen auswirken, wenn ihrer Pflege nicht hinreichend Rechnung getragen wird.

Als Strasseneigentümer sind das Tiefbauamt und die Kantonspolizei verpflichtet, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das bedeutet, dass die Mitarbeitenden des Tiefbauamtes regelmässig den Zustand der Bäume überprüfen und gegebenenfalls Massnahmen ergreifen müssen, um Gefahren zu beseitigen. Die Pflege von Grünflächen und Bäumen an Strassen stellt das Tiefbauamt vor verschiedene Herausforderungen. Das Beschneiden und Pflegen von Bäumen im Strassenraum geschieht immer in grosser Höhe und muss mit Leitern oder Hubarbeitsbühnen erfolgen. Bei der Nutzung von Parkplätzen müssen vorgängig Parkverbote gestellt werden und wo keine Seitenräume zur Verfügung stehen, muss Platz auf der Fahrbahn abgesperrt werden. Die Arbeit an stark befahrenen Strassen birgt ein gewisses Unfallrisiko. Auch wenn externe Baumpfleger verpflichtet würden, müssen die Mitarbeitenden des Tiefbauamtes die extern Beauftragten und/oder sich selbst, sowie auch die Verkehrsteilnehmenden mit umfangreichen Signalisationsmassnahmen schützen. An Strassen mit Bäumen müssen im Frühling wegen dem Blütenstaub und im Herbst wegen dem Laubfall häufiger die Fahrbahn und die Entwässerungsschächte gereinigt werden.

Wie vom Postulanten richtig festgestellt wurde, ist der finanzielle Aufwand in den letzten Jahren für den Unterhalt der Grünanlagen gesunken. Das steht in direktem Zusammenhang mit dem Personalabbau bei den Unterhaltsgruppen des baulichen und betrieblichen Unterhalts des Tiefbauamtes. In den Jahren 2010 bis 2020 wurde der Personalbestand in diesen Unterhaltsgruppen im Rahmen der damaligen Sparmassnahmen um 26 % reduziert. Ein Teil der Massnahmen konnte durch Optimierung der Arbeitsabläufe und eine zusätzliche Mechanisierung aufgefangen werden. Aber ein Grossteil der Arbeiten ist und bleibt reine Handarbeit. Um den gestellten Aufgaben gerecht zu werden, wurden Flächen abgetreten oder so bepflanzt, dass sie wohl den ökologischen Anforderungen gerecht werden, aber einen möglichst geringen Aufwand verursachen.

Wenn die Anzahl Bäume im Strassenraum erhöht werden soll, so müssten neben den Investitionskosten vor allem auch die personellen und finanziellen Ressourcen der Unterhaltsgruppen des Tiefbauamtes deutlich aufgestockt werden. Die Grössenordnung der notwendigen Budgeterhöhung lässt sich ohne Angabe des Umfangs der Aufgabenerweiterung nicht per se beziffern. Und diese ist nicht pauschal möglich, da auch jedes Projekt einzelfallweise zu bearbeiten ist.

**4. Welche rechtlichen Möglichkeiten es gibt, um Bäume entlang von Strassen auf privaten Grund zu pflanzen? (Landerwerb, Dienstbarkeit, Vereinbarung mit Grundeigentümer/Pächter)**

Um das Pflanzen von Bäumen auf privaten Parzellen entlang von Kantonsstrassen zu ermöglichen, kann die Bau- und Umweltschutzdirektion für Bäume entlang von Kantonsstrassen Ausnahmen zum vorgeschriebenen Abstand von 4 Metern vom Strassenrand gestatten (vgl. § 134 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB; SGS 211). Bedingung ist, dass die privaten Grundstücke an kantonseigene Strassenparzellen angrenzen und dabei die Sicherheitsabstände (z.B. zu Fahrleitungen von Trams etc.) und Sichtweiten, eingehalten werden können.

*Landerwerb, Dienstbarkeit und Enteignung:*

Für den Neubau, den Ausbau und die Instandhaltung der Kantonsstrassen kann der Kanton gestützt auf § 22 des Strassengesetzes (SGS 430) von privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern Land erwerben oder mit einem Servitut belegen.

Einen entsprechenden politischen Auftrag und die nötigen Mittel vorausgesetzt, könnte der Kanton also von privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern Land zum Zweck der Pflanzung von Bäumen erwerben oder die entsprechende Dienstbarkeit einrichten.

Das Enteignungsverfahren kommt nur dann zum Zug, wenn ein freihändiger Landerwerb oder eine Landumlegung nicht zum Ziel führen. In erster Linie versucht der Kanton mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern bei Landbeanspruchungen für Strassenprojekte das Land freihändig zu erwerben. Es gibt jedoch keine spezifische gesetzliche Grundlage für die Enteignung von Privatgrund zum alleinigen Zweck der Pflanzung von Bäumen.

Der Kanton müsste andere Anreize, im Wesentlichen wohl finanzielle, schaffen, um Grundeigentümerinnen und -eigentümer für einen Verkauf oder die Belastung der Grundstücke mit einer Dienstbarkeit zu gewinnen. Einen entsprechenden politischen Auftrag und die nötigen Mittel vorausgesetzt, kann der Kanton das Pflanzen von Bäumen auf privatem Grund entlang von Kantonsstrassen finanziell unterstützen. Möglich wären Beiträge an den Kauf, die Pflanzung und / oder den Unterhalt der Bäume. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der allenfalls so eingesetzten Mittel, wären Vereinbarungen mit Vorgaben zu den zu pflanzenden Baumarten und dem nötigen Unterhalt abzuschliessen. Der grösste und sicher zielführendste Spielraum besteht bei Bauprojekten, in deren Rahmen weitere Fragestellungen mit der Eigentümerschaft der angrenzenden Grundstücke verhandelt werden müssen. So lassen sich Baumpflanzungen beispielsweise in das Entwässerungskonzept des Trottoirs oder der angrenzenden Grundstücke integrieren.

Im Internet ist eine digitale Artenliste mit Pflanzen, die laufend an die neuesten Erkenntnisse bezüglich Klimaresistenz und Biodiversität sowie der notwendigen statischen Stabilität des ausgewachsenen Baums angepasst wird. Am sinnvollsten würde eine Pflanzung in Absprache mit dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abteilung Natur und Landschaft der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion erfolgen. Diese digitale Artenliste wurde vom Tiefbauamt und der Abteilung Natur und Landschaft gemeinsam entwickelt und wird laufend aktualisiert.

*Gezielte Information der Bevölkerung:*

Der Kanton kann das Pflanzen von Bäumen auf privatem Grund durch gezielte Information der Bevölkerung fördern. Die Behörden von Kanton und Gemeinden können Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer entlang von Strassen, an denen eine Begrünung sinnvoll erscheint, ansprechen und ihnen die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigen. Auch die Herausgabe von Merkblättern, Wegleitungen und Informationsbroschüren kann zielführend sein, wie die aktuelle Projektierungsrichtlinie.

*5. Welche Möglichkeiten für Landwirte bestehen, für Bäume am Rand von landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücken Beiträge zu erhalten? Welche Voraussetzungen wären dazu zu erfüllen*

Für Landwirte gibt es Direktzahlungen für Alleen, Baumreihen und Bestände aus einheimischen Laubbäumen sowie für Hochstamm-Obstgärten, wenn die Vorgaben der Direktzahlungsverordnung erfüllt sind. Ob der landwirtschaftliche Betrieb, wenn sich Bäume am Rand von landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücken und entlang von Strassen befinden von Direktzahlungen profitieren könnten, müsste deshalb in jedem Einzelfall separat geprüft werden.

Zur Förderung von Bäumen entlang von Strassen und im öffentlichen Raum ist die Grössenordnung der Direktzahlung (ca. 105 Franken pro Baum) jedoch kaum geeignet. Auch wenn damit gemeinwirtschaftliche Leistungen, die von der Landwirtschaft erbracht werden, abgegolten werden, gelten für Bäume entlang von Strassen aufwändigere Vorschriften für Unterhalt und Pflege.

Die grösste Wirkung zur Reduzierung der sogenannten «Wärmeinseleffekte» entfaltet sich nicht im ländlichen Raum, sondern innerorts in dicht bebauten Gebieten. Bäume kühlen ihre Umgebung durch Schattenwurf und die Verdunstung von Wasser. Aus diesem Grund ist das Tiefbauamt Basel-Landschaft bestrebt, primär entlang von Strassen in dicht bebautem Siedlungsgebiet vermehrt zusätzliche Grünräume, wenn möglich mit Bäumen, zu schaffen.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2021/456 «Bäume entlang Kantonsstrassen und im öffentlichen Raum» abzuschreiben.

Liestal, 19. August 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich